

Merkblatt

Mein Wille zählt - Was ist vorzutreffen

Was ist vorzutreffen, für den Fall dass ich krank werde und meine finanziellen und administrativen Angelegenheiten nicht mehr regeln kann oder nicht mehr alleine zur Bank gehen kann?

Eine Vollmacht ist die ideale Vorsorge für solche Situationen. Eine Vollmacht ermächtigt die Vertrauensperson in einer solchen Situation bestimmte Angelegenheiten zu regeln und gewisse Rechte wahrzunehmen. Vorsorge ist besonders bei fortschreitendem Alter oder Krankheit empfehlenswert. Erteilen Sie eine Vollmacht, solange sie noch handlungsfähig sind. Damit die Vollmacht rechtskräftig ist, müssen Sie noch voll urteilsfähig sein.

Eine Vollmacht sollte jemandem erteilt werden, dem man vertrauen kann und der auch dazu geeignet und einverstanden ist. Das kann auch eine Institution oder eine soziale Einrichtung sein. In manchen Fällen, besonders dann, wenn Fachwissen notwendig ist, können auch Treuhänder, Anwälte und Banken bevollmächtigt werden.

Eine Vollmacht sollte auf jeden Fall schriftlich erteilt werden. Das erleichtert die Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten, Banken und Versicherungen. Es ist ratsam, die Unterschriften auf der Vollmacht beglaubigen zu lassen. Das ist oft bei Geschäften im Ausland oder bei anderen wichtigen Geschäften notwendig. Eine Vollmacht ist jederzeit widerruf- oder änderbar. In diesem Fall muss der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde zurückgeben.

Generalvollmacht

Wenn dem Vertreter/der Vertreterin Vollmacht für alle Geschäfte wirtschaftlicher Natur erteilt wird, die ein bestimmtes Vermögen betreffen. Die Vertreterin/der Vertreter erledigt – je nach Vereinbarung - alle Rechtsgeschäfte wie Grundstückverkauf, Finanzverwaltung, Regelung der Zahlungen, Annahme oder Ausschlagung eines Erbes, Führung von Prozessen, Ernennung einer Anwältin/eines Anwaltes etc.

Vorsorgevollmacht

Mit einer gesetzlich geregelten Vorsorgevollmacht kann man für den Fall, dass man nicht mehr in der Lage ist seinen Willen zu äussern, eine oder mehrere Personen bevollmächtigen, Entscheidungen mit bindender Wirkung für sich zu treffen. Der Bevollmächtigte untersteht – im Gegensatz zum Beistand - keiner staatlichen Kontrolle durch die Vormundschaftsbehörde. Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie im Krankheitsfall bzw. für den Fall, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, eine Vertrauensperson dazu bestimmen, in allen medizinischen Fragen der Versorgung, Pflege und Behandlung sowie in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei Bankgeschäften und im Umgang mit Ämtern und Behörden Ihre Interessen zu vertreten. Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte mit sich selbst in eigenem Namen vorzunehmen.

Patientenverfügung

Der Sinn einer Patientenverfügung liegt darin, in gesunden Tagen festzuhalten, was passieren soll, wenn man aufgrund von Unfall oder Krankheit nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen kund zu tun. Es lohnt sich, beizeiten sich mit Angehörigen und Freunden darüber Gedanken zu machen. Dazu gehören Fragen wie:

- Soll auf lebensverlängernde Massnahmen verzichtet werden, wenn es keine
- Hoffnung auf Genesung mehr gibt?
- Wie soll der Umgang mit Schmerzmitteln geregelt werden?
- Entscheid über Organspende
- Vollmacht an Vertrauensperson, die den mutmasslichen Willen bekannt geben kann.

Eine Patientenverfügung muss handschriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein. Es ist sinnvoll, eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu bezeichnen.

Eine Patientenverfügung wird bei der Hausärztin/dem Hausarzt, bei der Vertrauensperson und/oder bei der Medizinischen Notrufzentrale (MNZ) in Basel (Tel. 061 261 15 15) aufbewahrt.

Patientenverfügungen und Auskünfte erhalten Sie bei

- Pro Senectute beider Basel, 061 206 44 33
- GGG Voluntas, Tel. 061 225 55 25 oder www.ggg-voluntas.ch
- Sekretariat Dialog Ethik, Tel. 044 252 42 01 oder www.dialog-ethik.ch
- Ärztesgesellschaft Baselland, Tel. 061 976 98 08 oder www.aerzte-bl.ch
- Hospitz im Park Arlesheim, Tel. 061 706 92 22, www.hospizimpark.ch
- Vereinigung Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Tel. 031 359 11 11 oder www.fmh.ch
- www.bl.ch / Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion /Gesundheit: Publikationen

Selbstverständlich berät Sie auch Ihre Hausärztin/ Ihr Hausarzt oder die Spitex.

Vollmachtsformulare erhalten Sie bei der

- Informations- und Beratungsstelle für Altersfragen, Tel. 061 511 64 09